

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

50.2 Soziale Planungs- u. Beratungsaufgaben

15.03.2006

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 23.03.2006
-------------------	---

Tagesordnungspunkt	Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis; Jahresbericht 2005
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen beschließt:

1. Die im Haushalt 2006 des Rhein-Sieg-Kreises insgesamt für diese Aufgabe bereitzustellenden Haushaltsmittel werden auf 200.000,- € begrenzt.
2. Die Erprobungsphase wird bis zum 31.12.2006 verlängert.
3. Die Verhandlungen über die zukünftige Erfüllung dieser Aufgabe mit dem Ziel einer Kostenbegrenzung auf maximal 200.000,- € pro Haushaltsjahr einerseits und einer zumindest gleich bleibenden Leistungsqualität andererseits werden unter anderem mit den derzeit am Fahrdienst beteiligten Organisationen (ASB, DRK und MHD) fortgeführt.

Erläuterungen:

Durch Beschluss des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen vom 16.02.2005 wurden die seit Jahren bestehenden Richtlinien des RSK über die Förderung von Fahrdiensten für Behinderte mit Wirkung ab 01.01.2005 geändert. Hintergrund waren die seit 1997 zu beobachtende kontinuierliche Steigerung der Kosten für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes, strukturelle Mängel, das Ziel der besseren Auslastung der Fahrdienstträger sowie der Erhöhung der Besetzt-Kilometer-Leistung (BKL). Zur Begrenzung der Kostenentwicklung wurde die Anzahl der monatlichen Freifahrten von 4 auf 3 Freifahrten für Einzelpersonen und von 5 auf 4 Freifahrten für Gruppen reduziert. Außerdem wurde die bisherige Koordinierung durch den Rhein-Sieg-Kreis eingestellt und ab 01.05.2005 durch eine Disposition durch den Malteser Hilfsdienst mit dem Ziel einer annähernd 50%-igen BKL und damit verbundenen Reduzierung der Leerkilometerleistung ersetzt.

Dieses Verfahren galt für eine Erprobungsphase bis zum 31.12.2005. Durch Beschluss des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen vom 31.10.2005 wurde die Erprobungsphase mit der Disposition durch den erfahrenen Träger (Malteser Hilfsdienst) bis zum 30.06.2006 verlängert. Zudem wurde die Verwaltung auf Antrag der SPD-Fraktion gebeten, dem Ausschuss bis zur ersten Sitzung des Jahres 2006 eine Auswertung zu den Kosten und Leistungen des Fahrdienstes für das Jahr 2005 vorzulegen und beantragt, zu prüfen, inwieweit es Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden könnte, mit einem vergünstigten Fahrausweis am öffentlichen Personennahverkehr teilzunehmen.

Inwieweit können Menschen mit Behinderung mit einem vergünstigten Fahrausweis am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen?

Nach den Bestimmungen des 13. Kapitels des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) erfüllen schwerbehinderte Menschen, die

- erheblich gehbehindert (G),
- außergewöhnlich gehbehindert (aG),
- hilflos (H),
- blind (Bl) oder
- gehörlos (Gl)

sind, die Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Berechtigte zur unentgeltlichen Beförderung erhalten vom zuständigen Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck. Um die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen zu können, ist zusätzlich ein Beiblatt mit Wertmarke zwingend erforderlich. Das Beiblatt mit Wertmarke ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich und kostet für ein halbes Jahr 30,00 € und für ein ganzes Jahr 60,00 €.

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (Bl) oder Hilflosigkeit (H) vorliegt oder eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch - (SGB II) von der Arbeitsagentur
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt nach dem Zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII)
- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt vom Jugendamt nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII)
- laufende Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Der (freiwillige) Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis stellt ein ergänzendes Angebot ausschließlich für Menschen dar, die aufgrund ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können (Ziff. 2.1 der Richtlinie)

Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes im Jahr 2005

- a) Ist-Zahlen für 2005 (zu Vergleichszwecken werden die Zahlen für 2004 ebenfalls dargestellt)

	Gesamtfahrten	Gesamt-km	Besetzt-km	km-Leistung pro Fahrt	Kosten des Fahrdienstes (nur km-Pauschale)
2005	4.799	209.228	84.242	43,59 km	192.236,64 €*
2004	3.544	222.805	89.532	62,86 km	144.823,25 €*
Veränderung	+ 1.255+	- 13.577	- 5290	- 19,27 km	+ 47.413,39 €

* Entgelt je km: 2004 = 0,65 €
2005 = 0,95 €

- b) Ist-Analyse für 2005

Die Anzahl der Fahrten stieg von 3.544 (2004) auf 4.799 im Jahr 2005. Dies entspricht einer Steigerung von 35,41 %. Gleichwohl hat sich die Gesamtkilometerleistung um 13.577 km von 222.805 km auf 209.228 km, das entspricht 6,1 %, verringert. Ebenfalls sank die durchschnittliche km-Leistung pro Fahrt von 62,86 km auf 43,59 km.

Das durch die Änderung der Koordinierung der Fahrwünsche verfolgte Ziel, nämlich eine Erhöhung der Besetzt-Kilometer-Leistung zu erreichen, ist nicht eingetreten. Die Besetzt-Kilometer-Leistung liegt weiterhin deutlich unter 50 %, nämlich bei 40,26 % in 2005 gegenüber 40,18 % des Jahres 2004. Auch konnte das durch die Reduzierung der Freifahrten von monatlich 4 auf 3 angestrebte Ziel einer Reduzierung der Gesamtkilometerleistung um annähernde 25 % nicht erreicht werden.

Für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen waren 2005 ca. 650 gültige Berechtigungsscheine ausgestellt. Gegenüber 2004 stieg die Zahl der Berechtigten um 80 Personen.

Davon haben ca. **60 Nutzer** die möglichen 3 Freifahrten pro Monat **regelmäßig** in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist der Fahrdienst von ca. **120 Nutzern mehr oder weniger regelmäßig** mit bis zu 2 Freifahrten im Monat in Anspruch genommen worden.

Insgesamt hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2005 für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen 207.595,04 € verausgabt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten der Koordinierung in Höhe von 15.358,40 € (8 x 1.919,80 € vom 01.05.2005 – 31.12.2005) und den Aufwendungen für die gefahrenen Gesamtkilometer in Höhe von 192.236,64 €.

Den dargestellten Ausgaben für 2004 sind allerdings auch die Kosten eines Arbeitsplatzes der (ehemaligen) Koordinierungsstelle beim Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von jährlich 48.455,- € (KGSt für 2004 BAT VII) hinzuzurechnen; gleiches gilt (anteilig) für den Zeitraum 01.01.2005 bis 30.04.2005, da die externe Koordinierung erst seit 01.05.2005 besteht:

	2004	2005
Kosten der km-Entgelte	144.823,25 €	192.236,64 €
Kosten der Koordinierung		
a) durch RSK	48.455,00 €	16.151,66 €
b) durch MHD		15.358,40 €
Summe	193.278,25 €	223.746,70 €

Strukturelle Neuausrichtung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis

Im Hinblick auf die bis zum 30.06.2006 befristete Koordinierungsvereinbarung mit dem Malteser Hilfsdienst und der Gültigkeit der Richtlinien einerseits und des nunmehr vorliegenden Rechenergebnisses des Jahres 2005 andererseits nahm die Verwaltung ein Erörterungsgespräch mit den 4 Fahrdienstträgern über Möglichkeiten einer grundsätzlichen Neuausrichtung hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierung des Fahrdienstes auf.

Die Fahrdienstträger wurden gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis ein Angebot zur Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer jährlichen pauschalierten Kostenbeteiligung des Kreises im Rahmen einer zu schließenden Förder- und Leistungsvereinbarung zu unterbreiten. Als Eckpunkte wurden seitens des Rhein-Sieg-Kreises eine Begrenzung des jährlichen Ausgabenvolumens auf der Basis der Kosten des Jahres 2005 und eine (höchstmögliche) Beibehaltung des Standards für die Nutzer genannt.

Der Kostenrahmen sollte nach den Vorstellungen des Rhein-Sieg-Kreises einen jährlichen Betrag von etwa 200.000,- € nicht überschreiten.

Mit Schreiben vom 28.02.2006 haben die drei am Fahrdienst beteiligten Hilfsorganisationen – ASB, DRK und MHD – dem Rhein-Sieg-Kreis ein Angebot (Anlage) unterbreitet.

Zu einzelnen Positionen wird von Seiten der Verwaltung folgendes angemerkt:

Ziff. 1 + 2: Die von der „ARGE Behindertenfahrdienst“ als Jahrespauschale angebotenen Leistungen sollten nicht von den Leistungen der Dispositionszentrale des MHD (Koordinierung) getrennt werden. Sollte es zu einer Vereinbarung mit der ARGE kommen, wären beide Leistungen zusammengefasst in einem Vertragswerk zu regeln.

Ziff. 3: Die Aufteilung der Fahrten ist eine interne Angelegenheit und Entscheidung der ARGE-Träger.

- Ziff. 4: Nicht alle am Fahrdienst beteiligten Träger erhielten bisher 0,95 € für jeden gefahrenen Kilometer. Bisherige Entgelte:
- | | |
|----------------|--------|
| MHD: | 0,95 € |
| ASB: | 0,95 € |
| DRK Siegburg: | 0,94 € |
| DRK Rheinbach: | 0,92 € |

Das vorliegende Angebot enthält demzufolge eine „versteckte“ Preiserhöhung.

- Ziff. 5: Für die im Jahr 2005 gefahrenen Kilometer hat der Rhein-Sieg-Kreis tatsächlich nicht 198.766,-- € wie von der ARGE angegeben verausgabt, sondern lediglich 192.236,64 €. Dies begründet sich in den unter Ziff. 4 dargestellten geringeren Km-Entgelten für das DRK Siegburg und das DRK Rheinbach. In dem Angebot der ARGE werden vielmehr die im Jahr 2005 erzielte Gesamtkilometerleistung mit einem einheitlichen Entgelt von 0,95 € je Kilometer hochgerechnet.
- Ziff. 7: Eine Beschränkung des Fahrangebotes für die Nutzer auf den Bereich des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn würde eine erhebliche Benachteiligung insbesondere der Personen bedeuten, die in Kommunen wohnen, die nah an anderen Kreisen liegen und dennoch eine gemeinsame Grenze haben (z.B. Windecker Bürger und Bürgerinnen, die zu einem Einkauf / einer Fahrt nach Waldbröl gefahren werden möchten). Hierzu wären gegebenenfalls noch Modifizierungen auszuhandeln.
- Ziff. 8: Nicht nur die von der ARGE erwähnte Steigerung des Benzinpreises bietet Anlass für eine Ausstiegsklausel. Auch die zum 01.01.2007 beschlossene Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 % stellt einen nicht unerheblichen Kostenanstieg dar. Inwieweit diese heute schon erkennbare Verteuerung die Anwendung der erbetenen „Ausstiegsklausel“ rechtfertigt, ist noch nicht erörtert.
- Ziff. 9 Die Budgetierung auf eine Gesamtsumme schließt die aufgezeigte Möglichkeit ein.

Vor dem Hintergrund der jährlich steigenden Kosten stellt der Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage eines Festbetrages für den Rhein-Sieg-Kreis eine Möglichkeit dar, das Kostenniveau zu kontrollieren. Durch dezidierte Beschreibung von Leistungskriterien im Rahmen von Struktur- und Prozessqualität sowie regelmäßige Evaluation und Vereinbarungen bei Schlechterleistungen kann die Erhaltung des zu vereinbarenden Qualitätsniveaus sichergestellt werden.

Der Abschluss einer Fördervereinbarung entspricht auch der Intention der seinerzeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrt geschlossenen inzwischen jedoch ausgelaufenen Rahmenvereinbarung, Förderungen nach Leistungskriterien auszurichten und in Vereinbarungen einzukleiden. Dabei sind die bisherigen Träger des Fahrdienstes vorrangig potentielle Auftragnehmer bzw. Vertragspartner.

Um das Qualitätsniveau des Behindertenfahrdienstes dabei auf dem bisherigen Niveau zu halten, bedarf es einer Gesamtfördersumme von 200.000,- €. Dies entspricht den im Jahr 2005 angefallenen Kosten.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Kostensteigerungen hatte der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Haushaltssitzung am 16.02.2005 empfohlen, den Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 4700.7185.7 – Fahrdienst für Behinderte – Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2005 – wie im Vorjahr mit 120.000,- € zu bemessen und den „Restbedarf“ unter Einbeziehung der Haushaltsstelle 4122.7300.7 – Eingliederungshilfe – sicher zustellen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass ein Nutzeranteil von etwa 40 % Anspruch auf Inanspruchnahme der gesetzlichen Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft besitzt. Von dieser Annahme kann auch weiterhin ausgegangen werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 23.03.2006